Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung mit Anlagen 1, 2 und 3 - Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte

Entscheidungsvorlage:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist in dem vom Ältestenrat am 26.10.2016 beschlossenen 20 Mio. EUR-Sparpaket ab 2017 u. a. die pauschale Erhöhung der Sondernutzungsgebühren um 10 % vorgesehen. Als Ziel sind Mehreinnahmen in Höhe von 189.629,00 € gesetzt.

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.04.2013 wurde die – vom Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit (RWA) am 10.04.2013 begutachtete – Sondernutzungsgebührensatzung letztmalig geändert und eine Gebührenanpassung beschlossen. Gleiches galt für das Entgeltverzeichnis.

Die nächste Überprüfung und - erforderlichenfalls - Anpassung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte sollte zum 01.01.2015 erfolgen. Demgemäß wurde im Jahr 2015 die Anpassung der Sondernutzungsgebühren und der Entgelte überprüft. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 13.05.2015 - vom RWA begutachtet am 15.04.2015 -, von einer Anpassung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis mit Wirkung zum 01.01.2015 abzusehen. Eine tatsächliche Anpassung sollte künftig erst dann erfolgen, wenn eine vorausgeschaltete Überprüfung ergeben hat, dass eine Veränderung des Index der Einzelhandelspreise Deutschland (Basis 2005 = 100) und zwar am Index "Einzelhandelspreise ohne Mehrwertsteuer, Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)" um mehr als 1 % erfolgt ist. Weiter wurde beschlossen, eine evtl. Anpassung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte künftig immer erst zum 01.07. des Jahres vorzunehmen, damit die aktuellen Indexzahlen ausgewertet und in der Verwaltung abgestimmt werden können.

Eine verwaltungsinterne Überprüfung der Indexzahlen wurde im Februar 2016 durchgeführt. Der Index war in der Zeit von Juli 2013 bis Dezember 2015 lediglich um 0,762 % gestiegen. Da die Erhöhung also unter 1 % lag, war eine Gebührenanpassung aufgrund der Beschlusslage nicht angezeigt.

2. Pauschale Erhöhungen der Sondernutzungsgebühren und der Entgelte

Grundsätzlich werden nun die bisherigen Gebühren und Entgelte, wie gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 26.10.2016 vorgesehen, um mindestens 10 % angehoben. Bei manchen Positionen fällt die Erhöhung über 10 % aus, um gewisse Betragsrundungen zu erreichen. Die tatsächliche Veränderung liegt allerdings pro Position stets unter 13 %.

Wie der beigefügten Synopse entnommen werden kann, beträgt die durchschnittliche tatsächliche Veränderung bei den Sondernutzungsgebühren 10,56 %, bei den Entgelten 10,97 %.

LA hat bei einzelnen Positionsnummern eine eigene Gewichtung bzw. Rundung (Spalte „Erhöhung automatisiert“, Eintrag „manuell“) vorgenommen. Die 1 : 1 übernommenen Gebührenerhöhungen in Höhe von 10 % sind in der Spalte „Erhöhung automatisiert“ mit „Ja“ gekennzeichnet.

Der Betrag der von LA vorgeschlagenen neuen Gebühr findet sich in der vorletzten Spalte. In der Spalte „Veränderung tats.“ ist die durchschnittliche prozentuale Gebührenerhöhung sowie die tatsächliche prozentuale Gebührenerhöhung je Einzelposition vermerkt.

3. Änderungen der Sondernutzungsgebührensatzung

Die konkreten Änderungen bzw. Ergänzungen können dem beigefügten Leseexemplar (Synopse) entnommen werden, in dem die geänderten Passagen unter- bzw. durchgestrichen sind.

Im Einzelnen wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

§ 1, Gebührengegenstand:
Hier wird ausdrücklich klargestellt, dass die Gebühren für die erlaubten und unerlaubten Sondernutzungen anfallen.

§ 2, Gebührenhöhe:
Die Straßengruppen 1, 2 und 3 werden näher definiert.
Neu aufgenommen wird die Definition der Zuschlagszonen in besonders umsatzträchtigen und wirtschaftlich interessanten Standorten in herausragenden Verkehrs- und Geschäftslagen. Es ist hier ein Zuschlag von 50 % bis zu 300 % zu erheben. Die jeweiligen Zonen im Innenstadtbereich definieren sich aus dem Lageplan mit Legende, der als Anlage 3 neu aufgenommen wird.

§ 3, Kapitalisierung:

Die Kapitalisierung ist nicht (mehr) von einem Antrag abhängig; die Kommune kann also selbst initiativ werden.
Außerdem wird klargestellt, dass kein Anspruch auf Ablösung besteht.

§ 4, Gebührenfreiheit:

Abs. 1 kann entfallen, da sich dies von selbst versteht. Hierdurch verschieben sich die nachfolgenden Absätze.
Ergänzt wird Abs. 4 mit Nr. 6 „für Behindertenrampen im Zuge der Verbesserungen der Barrierefreiheit“.

§ 5, Gebührenschuldner:
Gebührenschuldner ist auch derjenige, der unerlaubt nutzt und in dessen Interesse die Nutzung ausgeübt wird.

§ 6, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld:
In Abs. 1 und Abs. 3 wurden die Zahlungsziele klarer formuliert.

§ 7, Gebührenerstattung:
wurde ebenfalls klarer formuliert.

4. Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung – Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Anmerkungen zu den einzelnen Positionsnummern:

Pos.-Nr. 4 „Schächte und Gruben“ wurde neu formuliert in „Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte und Gruben größer 1 m^2“.

Pos.-Nr. 6: Die Erlaubnis- und Gebührenpflicht beginnt gemäß der neuen Sondernutzungssatzung bereits ab der „ersten Stufe“.

Pos.-Nr. 8 wurde ergänzt um „Pflanzbeete“.

Pos.-Nr. 11b: Einführung einer neuen Position „Warenautomaten im Luftraum bis 0,4 m Breite bzw. über 0,4 m Breite“; die Jahresgebühr beträgt für kleine Automaten 11,50 € und für große Automaten ab 0,4 m Breite 23,00 €.

Pos.-Nr. 26: Statt des unbestimmten Begriffs „Werbeaufstellung“ wird die Art der Sondernutzung mit „Werbeaktion (gewerblich)“ definiert.

Pos.-Nr. 29: Bei dem Klammerzusatz größer 0,5 m^2 wird „DIN A0“ ergänzt.

Pos.-Nr. 34 lautet künftig „Tankstellenstelen“ statt „Tankstellenmasten“, um den Unterschied zu den Masten der Pos.-Nr. 7 herauszuarbeiten.

Pos.-Nrn. 38 und 39 wurden in Abstimmung mit der neuen Sondernutzungssatzung neu aufgenommen. Es handelt sich hier bei diesen nicht genehmigungsfähigen Sondernutzungen um die „unerlaubt abgestellten Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zwecke der Werbung“. Die Maßeinheit ist das Fahrzeug, die Zeiteinheit der Tag, an dem unerlaubt geworben wird. Als Gebühr wird für die unerlaubte Sondernutzung ein Betrag von 50,00 € täglich aufgenommen. Gleiches gilt für die „unerlaubte Lichtprojektionswerbung, Sprühschablonenwerbung und Streetbranding bzw. reverse graffiti“. Die Maßeinheit ist hier jedoch die Werbung an sich, die Tagesgebühr beträgt ebenfalls 50,00 €.

Pos.-Nr. 40 ist die frühere Pos.-Nr. 38 und wurde ergänzt um das Wort „Stromkästen“.

Änderungen im Entgeltverzeichnis:

Nachdem aufgrund der neuen Sondernutzungssatzung u. a. auch Wärmedämmungen erlaubnispflichtig sind, wurde die Pos.-Nr. 55b aufgenommen. Analog der schon bisher gepflegten Praxis bemisst sich die einmalige Gebühr nach laufenden Metern und beträgt 27,50 €, wobei jedoch eine Mindestpauschale in Höhe von 900,00 € zur Zahlung fällig ist.

Pos.-Nr. 59 „Faschingsrummel Innenstadt“ wurde gestrichen, nachdem diese zusätzliche Veranstaltung auf dem Hauptmarkt nach dem Willen der Stadt Nürnberg nicht mehr durchgeführt werden soll.

5. Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung - Straßengruppenverzeichnis

Durch Ausweisung von Neubaugebieten werden in Nürnberg immer wieder neue Straßen und Plätze gebaut und benannt. Die überwiegende Anzahl dieser neuen Straße sind jedoch der Straßengruppe 1 zuzuordnen. Straßengruppe 2 wird ergänzt um „Johanniterstraße“. Straßengruppe 3 bleibt unverändert.

6. Anlage 3 zur Sondernutzungsgebührensatzung - Zuschlagszonen

Innerhalb der Altstadt werden schon bisher in besonders umsatzträchtigen und wirtschaftlich interessanten Geschäftslagen, insbesondere in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Zuschläge auf die Sondernutzungsgebühren erhoben.
Diese Bereiche sind nunmehr in der neuen Anlage 3 verzeichnet.

7. Finanzielle Auswirkungen

Sondernutzungen unterliegen einem steten Wandel. Sowohl bei den langfristigen als auch bei den kurzfristigen Sondernutzungen gibt es Wechsel im Bereich der Antragsteller. Manche Unternehmer bzw. Geschäftsleute von ihnen beantragen Sondernutzungen vor ihren Betriebsstätten bzw. Ladenlokalen, andere nicht. Kurzfristige Veranstaltungen finden teils unregelmäßig, teils in verschiedenen Jahreszyklen statt. Eine konkrete Vorhersage, welche Mehreinnahmen die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren letztlich erbringt, ist daher schwer prognostizierbar. Aufgrund der vorgenommenen Simulationsberechnungen bei den langfristigen dauerhaften Sondernutzungen sind bei Zugrundelegungen der vorgeschlagenen Erhöhung (um 10,56 %) Zusatzeinnahmen von rd. 152.000,00 € jährlich zu erwarten, bei den kurzfristigen Sondernutzungen (10,97 %) ein Plus in Höhe von rd. 68.000,00 €. Aufgrund dieser Prognosen dürfte das gesetzte Ziel von Mehreinnahmen in Höhe von 189.629,00 € zu erreichen sein.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde mit dem Rechtsamt und SÖR abgestimmt.